

KlimaUnionSaar

Positionspapier zum Landesentwicklungsplan Saarland: Pflicht der Landeregierung den Klimaschutz stärker zu gewichten

I. Zusammenfassung

„Ziel der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist dessen Aktualisierung als strategisches Lenkungs- und Koordinierungsinstrument hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen und Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes.“ So heißt es auf der Webseite der Landesregierung (<https://beteiligung-regionalplan.de/saarland3/>). Dabei wird die Landesregierung der wachsende Bedeutung des Klimaschutzes in dem veröffentlichten Entwurf des Landesentwicklungsplanes (im Folgenden LEP) nicht gerecht. Die Bedeutung des Klimaschutzes aufgrund der Klimaschutzgesetze und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird im Entwurf des LEP Saarland nicht ausreichend berücksichtigt. Der Raum- und Siedlungsplanung kommt im Zusammenhang mit dem Klimawandel nicht nur die Aufgabe zu, für die flächenbezogenen Auswirkungen Risikovorsorge zu betreiben und so Gefahren und unzumutbare Belastungen für empfindliche Nutzungen zu vermeiden, sondern die Landesregierung muss auch präventiv Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen. Dabei ist der Klimaschutz sowohl in den Leitbildern und Handlungsstrategien, den Leitvorstellungen sowie den übergeordneten Prinzipien und Konzepten zur Raumentwicklung zu formulieren als auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und damit des LEP. Dieses wurde im LEP-Entwurf nur unzureichend umgesetzt.

II. Aktuelle Rechtsprechung und Klimaschutzgesetze

1. Bundesverfassungsgericht –Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 stellte fest, dass Grundrechte dadurch verletzt werden, dass die im ursprünglichen Klimaschutzgesetz „bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>).

KlimaUnionSaar

Für die rechtliche Beurteilung einer landesgesetzlichen Maßnahmen ist der grundrechtliche Hinweis auch deshalb wichtig, weil sonst speziell im deutschen, auf wirtschaftliche Abwehrrechte fokussierten Grundrechtsdiskurs Klimapolitik im Wesentlichen als Freiheitsbeschränkung auftaucht – statt als intertemporal und global wirkende Freiheitsermöglichung. Genau darum geht es bei einem wirksamen Klimaschutz.

In diesem Kontext sei auch auf die völkerrechtlichen und europarechtlichen sowie die deutschen Menschenrechte hingewiesen, die eine deutlich intensivierte Klimapolitik einfordern, die sich am Ziel mittelfristig gleicher (globaler) Emissionsrechte orientiert. Auf aktuelle Verfahren zum Beispiel beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sei ebenfalls hingewiesen (<https://www.ecchr.eu/fall/klimawandel-vor-dem-europaeischen-gerichtshof-fuer-menschenrechte/>).

Wenn man mit dem Abstand von zwei Jahren auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und ihre (Nicht)Folgen sieht, muss die Bewertung ernüchternd ausfallen. Eine unmittelbare Wirkung des Beschlusses war nur gering. Und vor allem wird er von der Politik nicht umgesetzt. Das Problem, wie effektiver Klimaschutz durchgesetzt werden kann, ist nach wie vor nicht gelöst. Diese Strategie der Politik respektiert zwar den politischen Entscheidungsspielraum der Parlamente und Regierungen. Sie setzt aber ebenso voraus, dass diese ihrerseits die in der Begründung des Klimaschutzbeschlusses durchaus deutlich formulierte Notwendigkeit von konkreten Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen hinreichend ernst nehmen. Wie die Gutachten des Expertenrats Klima und die jüngeren Entwicklungen belegen, ist das aber auf Bundesebene nicht der Fall. Auch das Saarland unternimmt hier offensichtlich zu wenig, um den Klimaschutz mit der erforderlichen Geschwindigkeit voranzubringen. Dies zeigt sich auch im LEP-Entwurf, der im Saarland bisher zu viel Diskussion und Verunsicherung führte. Dass dies zu gerichtlichen Überprüfungen führen wird, ist bereits zu vernehmen.

2. Saarländisches Klimaschutzgesetz nicht ausreichend berücksichtigt

Das aktuelle Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) aus dem Jahre 2023 beinhaltet im Kern ein System von landesrechtlichen Treibhausgasreduktionszielen in Verbindung mit Mechanismen zu ihrer flächendeckenden Durchsetzung; auch unter mittelbaren Einbeziehung des Raumordnungsrechts. Das SKSG zielt nach seinem § 1 i. V. m. § 4 SKSG auf die verbindliche Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Errichtung eines verbindlichen Rahmens für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen.

Das Gesetz richtet sich an öffentliche Stellen (§ 10 SKSG). Im Anschluss an einige Begriffsbestimmungen in § 3 (Treibhausgasemissionen, öffentliche Stellen) normiert § 4 Abs. 1 SKSG als Kernregelung des Gesetzes, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Saarland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2045 soll die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Daneben enthält § 3 Abs. 2 SKSG die Vorgabe, die

KlimaUnionSaar

negativen Auswirkungen des Klimaschutzes durch handlungsspezifische und auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen zu limitieren. Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 kommt dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (§ 5 ABS. 1 SKSG).

Darüber hinaus verpflichtet § 5 Abs. 4 SKSG die Landesregierung, ihre Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele zu nutzen. Dies erfolgt durch ein Klimaschutzkonzept, hat aber auch durch die Raumplanung zu erfolgen (Siehe hierzu auch § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2). Dieses erfolgt im vorliegenden LEP-Entwurf nur unzureichend.

III. Begründungsbeispiele für die unzureichende Berücksichtigung des Klimaschutzes im LEP-Entwurf auf Basis der Bundesverfassungsgericht – Entscheidung und des Klimaschutzgesetzes

1. Aktuelle Anforderungen des Planungsrechts

Die Raumordnung ist gemäß der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes „Saarland“ richtet sich nach den Regelungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes. Die Inhalte richten sich nach den Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen gem. § 7 i. V. m. § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes. Hierbei ist „den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ (§2 Nr. 6 Satz 10 ROG).

Die sich aus diesem Zusammenhang herleitenden Ansatzpunkte einer klimaschützenden Raum- und Siedlungsentwicklung können dazu beitragen, die bestehende gesellschaftliche Transformationsdynamik aus einer räumlichen Perspektive zu unterstützen. Klimaschützende Raum- und Siedlungsentwicklung schafft die räumlichen Voraussetzungen für die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien und deren Verteilung, steuert die Entwicklung energieeffizienter Bau- und Siedlungsstrukturen, reduziert den Verkehrsaufwand und schafft den räumlichen und organisatorischen Rahmen für effektive Gebäudesanierungsprogramme. Der Raumordnung und der kommunalen Planung (Bauleitplanung und informelle Planung) kommt überdies die Aufgabe zu, energie- und klimaschutzfachliche Ziele raumbezogen zu konkretisieren und umzusetzen sowie die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Auf beiden Planungsebenen werden im Rahmen der Aufstellung der

KlimaUnionSaar

jeweiligen Pläne die Umweltauswirkungen der verschiedenen Maßnahmen abgeschätzt und bewertet.

Die künftige Ausgestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur hat eine wichtige Rolle sowohl für die Begrenzung des Energieverbrauchs und klimarelevanter Emissionen, als auch für die Abfederung von Auswirkungen des Klimawandels. Davon ausgehend, dass die Grundstruktur des Raums, der physische Bestand der Siedlungsbereiche und die baukulturelle/städtebauliche Identität der Städte und Gemeinden auch langfristig prägend sein werden, wird es bei der Anpassung des Bestandes an die Erfordernisse von Klimaschutz und Klimaanpassung darauf ankommen, dies stadt- und landschaftsverträglich sowie aus integrierter Perspektive zu gestalten.

Der Raumordnung und der kommunalen Planung (Bauleitplanung und informelle Planung) fallen dabei wichtige Aufgaben zu, nämlich energie- und klimaschutzfachliche Ziele raumbezogen zu konkretisieren und umzusetzen sowie die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren; und schließlich auch die Umweltauswirkungen der verschiedenen, durch Pläne vorbereiteten Maßnahmen abzuschätzen und zu bewerten.

Schwerpunktmäßig wird sich die räumliche Planung – bezogen auf den Klimaschutz – folgenden Aufgaben stellen müssen:

- Standort- und Trassenvorsorge für eine klimaverträgliche Versorgung mit elektrischer Energie und mit Wärme,
- energieeffiziente und Verkehrsaufwand vermindernde Raum- und Siedlungsstrukturen,
- Schutz und Entwicklung von Kohlenstoffsinken und dies jeweils – wo sinnvoll und möglich – mit räumlichen Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels zu verknüpfen.

Mit Blick auf die THG-Emissionen sind die Produktion und der Verbrauch von elektrischem Strom und der Verkehr und mit Blick auf den Energieverbrauch Produktion und Verbrauch von Wärme sowie der Verkehr die vorrangigen Handlungsebenen für den Klimaschutz. Für die Raum- und Siedlungsplanung lassen sich hieraus folgende Handlungserfordernisse für eine energieeffiziente und verkehrsaufwandmindernde Raum- und Siedlungsentwicklung ableiten:

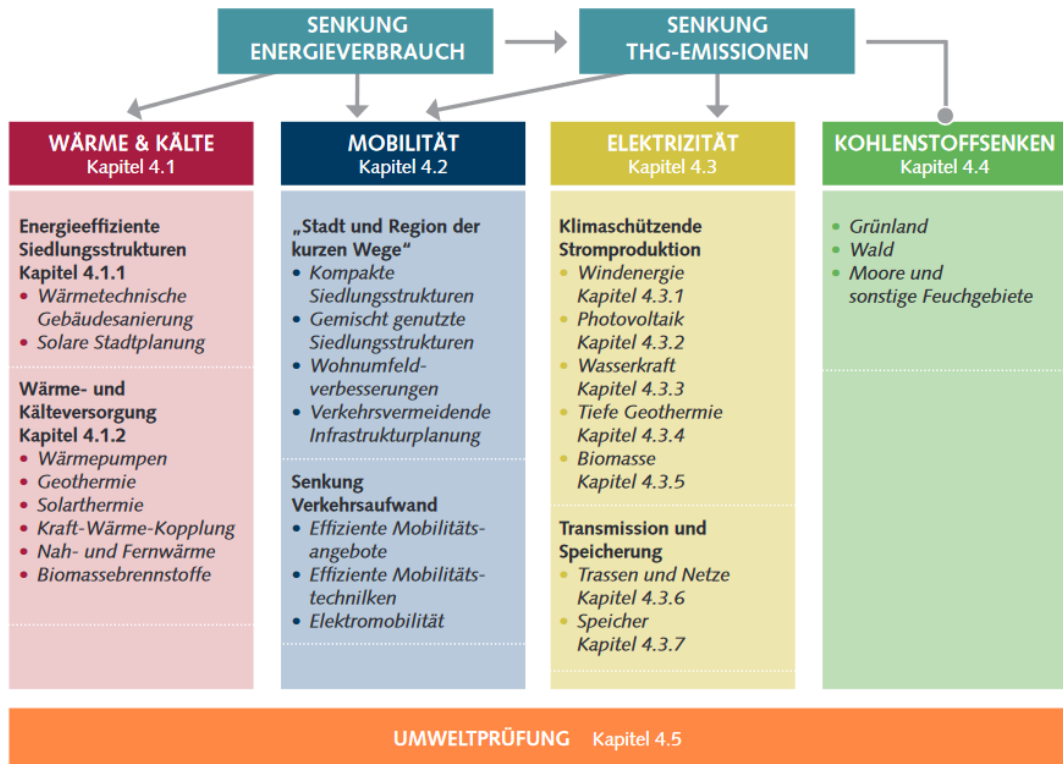
- die Verminderung des Wärmebedarfs von Siedlungsnutzungen (Wohnen, Gewerbe, Handel, etc.),
- Verringerung des Verkehrsaufwandes, Verlagerung auf den Umweltverbund sowie Schaffung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen,
- die effiziente Produktion von und Versorgung mit emissionsarmen bzw. -freien und erneuerbaren Energien (Wärme, Strom, etc.),
- die Verringerung und Vermeidung emissionsfördernder Landnutzungsänderungen.

KlimaUnionSaar

Die Handlungsfelder im Klimaschutz in der Raumplanung sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst dargestellt:

Abbildung Handlungsfelder Klimaschutz in der Raumplanung

HANDLUNGSFELDER DER RAUM- UND SIEDLUNGSPLANUNG ZUR SENKUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS UND DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN



Quelle: Klimaschutz in der räumlichen Planung, Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4369.pdf>

Gem. § 13 Abs. 5 ROG soll der Landesentwicklungsplan Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. In diesem sollen für das Saarland für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen werden. Wie gem. § 13 Abs. 5 ROG hinsichtlich der Planinhalte der Raumordnungspläne in den Ländern vorgegeben, enthält der Landesentwicklungsplan Saarland raumstrukturelle Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Diese Festlegungen bilden durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und sonstigen Erfordernissen die Erfordernisse der Raumordnung ab.

- **Ziele der Raumordnung** sind nach der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan. Sie werden in Form der Festlegung von Vorranggebieten und textlichen Zielfestlegungen getroffen. Bei

Zielen der Raumordnung handelt sich demzufolge um Planungsnormen bzw. um im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

- **Die Grundsätze der Raumordnung** treffen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden als Vorbehaltsgebiete oder textliche Grundsätze im Landesentwicklungsplan aufgestellt.

2. Unzureichende Berücksichtigung des Klimaschutzes im LEP-Entwurf

Der vorliegende LEP-Entwurf wird aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung des Klimaschutzes den oben aufgezeigten neuen Anforderungen (siehe II und III. 1) an den Klimaschutz nicht gerecht. So ist zum Beispiel festzustellen, dass

- zwar die Landesplanung unter dem Abschnitt *1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland* unter dem Buchstaben (e) *Räumliche Konsequenzen des Klimawandels* das Thema Klimawandel als Querschnittsthema über das gesamte Aufgabenspektrum des formalen Instrumentariums des LEP integriert und damit der Landesentwicklungsplan einen Beitrag für ein klimaangepasstes Saarland liefert. Ebenso führt sie hier noch andere Beiträge zum Klimaschutz an. Dies sind jedoch nur einzelne positive Beispiele, die aber keine planungsrechtliche Ziele oder Grundsätze von Klimaschutz formulieren, wie sie notwendig wären, um das Saarländische Klimaschutzgesetz planerisch unterstützend umzusetzen.
- zwar unter dem Abschnitt *1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland* unter dem Buchstabe (d) *Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und –funktionen* der Klimaschutz angesprochen wird; Leitbilder und Handlungsstrategien bilden aber für die Raumentwicklung für den Planungszeitraum „nur“ den fachlich-strategischen Hintergrund der räumlichen Entwicklung. Sie ergänzen die im Raumordnungsgesetz festgelegten verbindlichen Ziele der Raumordnung und die Grundsätze der Raumordnung und richten sich sowohl an die Raumordnungen der Länder und die raumwirksamen Fachpolitiken als auch an die Akteure vor Ort; sie stellen aber keine Ziele (verbindliche Vorgaben) oder Grundsätze dar, die eine besondere Berücksichtigung und Gewichtung in der Abwägung erfahren.
- zwar unter dem Abschnitt *1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung* unter dem Buchstabe (c) *Prinzip der Nachhaltigkeit* der Klimaschutz mittelbar durch Bezugnahme auf die der Nachhaltigkeitsstrategie „Agenda 2030 - Die Transformation unserer Welt“ auf das „Ziel 13 Weltweit Klimaschutz umsetzen“ hinweist, aber damit nur als ein Ziel von 17 Entwicklungszielen anspricht und allen anderen Zielen gleichwertige Gewichtung beimisst. Sie stellen ebenfalls keine Ziele (verbindliche Vorgaben) oder Grundsätze

KlimaUnionSaar

dar, die eine besondere Berücksichtigung und Gewichtung in der Abwägung erfahren.

- der Klimaschutz in den formulierten Zielen der Raumordnung und in den Grundsätzen der Raumordnung überhaupt nicht als Ziel oder Grundsatz aufgenommen ist, sondern lediglich in der Begründung bei anderen Zielen der Raumordnung und anderen Grundsätzen der Raumordnung eine Rolle spielen. Damit fällt der Klimaschutz aber in diesem maßgeblichen Instrumentarium aus. Dies wirkt sich auch negativ bei der Gewichtung bzw. in der konkreten Abwägung aus, da die Ziele und Grundsätze letztlich maßgeblich sind. Dieser Ausfall widerspricht aber der festgestellten Bedeutung des Klimaschutzes.
- auf den Klimaschutz unter dem Abschnitt *1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz* unter dem Buchstaben *(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG)* unter Verweis auf § 1 Abs. 2 SLPG hingewiesen wird. Danach soll als weitere Leitvorstellung „...die Landesplanung einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum umfassenden Schutz des Klimas, zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren sowie zur Verwirklichung der Geschlechter und der Generationengerechtigkeit leisten soll.“ Gem. § 1 Abs. 2 SLPG haben diese Leitvorstellungen den Rang eines landesgesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung. Danach dienen diese landesgesetzlichen Leitvorstellungen der Anwendung und Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung. Sie sind daher als planinhaltliche Konkretisierungsanforderungen und als Abwägungsdirektiven bei der Landesplanung zu berücksichtigen. Da aber wie bereits festgestellt, keine eigene Klimaschutz-Grundsätze formuliert und aufgestellt wurden, ist die Leitvorstellung nur Abwägungshilfe- und Konkretisierungshilfe bei anderen Grundsätzen, setzt aber selbst keine klimaschützende Grundsätze. Ebenso setzt sie keine eignen Ziele.
- zwar in der Methodik zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zwar unter *B1.7 Schutzgut Klima und Luft* der Klimaschutz aufgenommen ist: „Um die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Saarland auf das Schutzgut Klima und Luft bewerten zu können, werden die Raumkategorien, anhand derer das Schutzgut charakterisiert wird, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut bzw. ihrer Empfindlichkeit bewertet. ...Die SUP betrachtet hierbei im Rahmen der kumulativen Auswirkungen ausschließlich den Aspekt die Treibhausgasemissionen insgesamt.“ Diese Aufnahme und ihre Prüfungsergebnissen wirkt sich aber wie gesehen nur in den Begründungen und als Abwägungshilfe- und Konkretisierungshilfe im LEP-Entwurf aus, bringt aber keine klimaschützende Ziele oder Grundsätze hervor.

Fazit

Erst dann, wenn die Landesregierung die öffentliche Meinung ernst nimmt, dass die Erderwärmung ein irreversibler Kumulationsschaden ist, besteht die Chance auf eine Abkehr

KlimaUnionSaar

von der Verzögerungstaktik der letzten Jahre. Die Menge der emittierten Treibhausgase beruht auf Millionen von täglichen Einzelentscheidungen, die jeweils für sich nur einen äußerst geringfügigen Einfluss auf die Erderwärmung haben, in der Summe aber zu einer präzedenzlosen Veränderung des Klimas führen, deren schädliche Folgen immer offensichtlicher werden. Eine verstärkte Förderung der erneuerbaren Energien allein reicht als Strategie nicht aus.

Weil es sich um einen menschenrechtlich begründeten und wissenschaftlich fundierten Anspruch auf Maßnahmen zur Erhaltung von Gesundheit, Leben und Eigentum handelt, kann und muss er auch gegen die träge Mehrheit im Saarland durchgesetzt werden, denn das ist die originäre Aufgabe der gewählten Landesregierung. Es wird Zeit, die juristischen Instrumente zu schärfen, denn die Freiheit der künftigen Generationen muss durch sofortiges Handeln gesichert werden. Dies gilt auch für den LEP Saarland.

Konkret muss deshalb die Saarländische Landesregierung in allen Themenfeldern und bei allen Abwägungen dem Klimaschutz einen besonderen Stellenwert einräumen und dabei ein stärkeres Gewicht beimessen, als die bisher der Fall war. Insbesondere bedarf es eigener planungsrechtlicher Ziele und Grundsätzen im Klimaschutz, die in einem eigenen Klimaschutzgutachten für die Saarländische Raumplanung, das neben den relevanten Aspekten der Raumplanung die besondere Bedeutung und Wichtigkeit des Klimaschutzes herausstellt, erarbeitet werden. Dabei können auch für die Abwägung noch weitere Gewichtungsvorschläge unter den neuen, insbesondere hinsichtlich den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten, erarbeitet und Empfehlungen für die Berücksichtigung des Klimaschutzes in dem zu überarbeitenden LEP formuliert werden. Die bisherige traditionelle Vorgehensweise und Methodik der Saarländischen Landesregierung hinsichtlich der Raumplanung ist demnach so weiterzuentwickeln, um den neuen klimagesetzlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Deshalb bedarf es einer Überarbeitung bzw. Neufassung des LEP.

3. Anmerkungen zu klimaschutzpolitischen Aussagen im LEP-Entwurf

Im Entwurf sind einige Aussagen zum Klimaschutz enthalten, die durch die Formulierungen und die unzureichenden Erläuterungen zum Teil missverständlich und auch zu falschen Konsequenzen führen könnten. Hierzu einige Beispiele:

- In Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur, (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL. Ziele und Grundsätze heißt es:
(G 63) Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß

KlimaUnionSaar

beschränkt werden.

Hier ist zu berücksichtigen, dass es bereits Regeln der guten fachlichen Praxis gibt und dass ebenso Regeln und Dokumentationspflichten existieren, die die Einhaltung bzw. die Umsetzung überprüfbar machen.

- In Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur, (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL. Ziele und Grundsätze heißt es weiter in der Begründung:

In VL werden Agri-Photovoltaikanlagen unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-0550 zugelassen, da die Wachstumsbedingungen bei diesem Anlagentyp kaum tangiert werden. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Stromproduktion aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei diesem Verfahren können intensive Ackerkultur mit PV-Montagesystemen bis zu extensiver Beweidung parallel kombiniert werden. Damit steigert Agri-Photovoltaik die Flächeneffizienz und ermöglicht, PV-Leistung auszubauen bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft.

Durch die doppelte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird ein wichtiger Beitrag zum **Klimaschutz** geleistet.

Zwar gibt das Instrumentarium der Agri-Photovoltaikanlagen neue Möglichkeiten wie der eingeschränkten Doppelnutzung, aber es sollten grundsätzlich immer zuerst die versiegelten Flächen, dann die Flächen mit geringer Bodenqualität mit PV-Anlagen versehen werden. Das Ackerland sollte erst mit Agri-PV-Anlagen bebaut werden, wenn die anderen Böden alle belegt sind. Neuste Gutachten gehen sogar davon aus, dass vorerst die versiegelten Flächen ausreichen, um den zukünftigen Energiebedarf im Energiemix über PV-Anlagen zu befriedigen.

- In Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur, (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL. Ziele und Grundsätze heißt es weiter in der Begründung:
Für die Agri-Photovoltaikanlagen sind flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen in die PV-Fläche bzw. das direkte Umfeld zu integrieren. Darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse und Maßnahmen des Artenschutzes sind auch außerhalb der Fläche möglich, so beispielsweise für Offenlandbrüter.

Es ist zu überprüfen, ob bei der integrativen Freiflächenanlagen, insbesondere bei Agri-PV-Anlagen noch Ausgleichsmaßnahmen Sinn machen, wenn dadurch sowohl dem Klimaschutz, der Erzeugung umweltfreundlicher Energie als auch die weitere Nutzung der Böden möglich ist.

- In Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur, k) Waldwirtschaft und Waldschutz, Ziele ist im Ziel 52 ausgeführt:

(Z 52) Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt sowie den Klimaschutz zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Gleichzeitig ist der Wald durch das sich

KlimaUnionSaar

verändernde Klima betroffen und zeigt zunehmend starke abiotisch und biotische Waldschäden auf. Die Erhaltung des Waldes und dessen Anpassung an die Klimaveränderungen sind die zentralen Ziele der saarländischen Waldpolitik. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig klimaneutralen nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Das Landeswaldgesetz soll jedoch zur Erschließung von WEA-Potenzialen genutzt werden. Grundlage für die Änderung des Landeswaldgesetzes ist das Ergebnis der Potenzialanalyse. Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehren. Die naturnahe, kahlschlagfreie, ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung des Waldes mit dem Ziel eines klimaangepassten und standortgerechten Dauerwaldes ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Grün- und Weideland. Dort werden aber andere Maßstäbe angelegt. Die Nutzung des Waldes wie der Grün- und Weideflächen sind aus Klimaschutz Gesichtspunkten graduell gleichartig zu berücksichtigen.

Anhang

Auszüge des LEP mit Klimaschutz Aussagen ohne inhaltliche Bewertungen. Allgemein kann aber festgestellt werden, dass hinsichtlich der Abwägung die Gewichtung des Klimaschutzes nicht angemessen oder sogar Abwägungsausfällen hinsichtlich des Klimaschutzes zu verzeichnen sind.

Literatur

Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich;

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Klimaschutz in der räumlichen Planung, Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung; <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimaschutz-in-raeumlichen-planung>

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2021 – Kurzfassung,

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1875184/f2fbcd22ecdb457339bd90f9b06e4b0d/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-kurzfassung-bf-download-bpa-data.pdf>

Ordnungs- und Planungsrecht im Klimaschutzrechts-Instrumentenmix

<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2012/heft/13/beitrag/ordnungs-und-planungsrecht-im-klimaschutzrechts-instrumentenmix.html>

Alle Bundesländer nutzen bislang nur einen Bruchteil des vorhandenen versiegelten Flächen-Potenzials aus.

<https://www.agora-energiewende.de/publikationen/solarstrom-vom-dach>

Anhang

Auszüge des LEP-Entwurfes mit Klimaschutzaussagen, wobei hinsichtlich der Abwägung die Gewichtung des Klimaschutzes nicht angemessen oder sogar Abwägungsausfällen hinsichtlich des Klimaschutzes zu verzeichnen sind.

LEP-Entwurf 2023

Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung

Die Teilabschnitte Siedlung und Umwelt sollen zu einem integrierten Landesentwicklungsplan (LEP) zusammengeführt werden, der eine ziel- und bedarfsorientierte soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Entwicklung des Landes ermöglicht. Dabei ist den demografischen und anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen. Der Landesentwicklungsplan für das Saarland wird als Raumordnungsplan zur Wahrnehmung strategischer Lenkungs- und Koordinierungsfunktionen eingesetzt, um damit die für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestehenden Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bewältigen zu können. Es sollen damit insbesondere die mit dem demografischen Wandel, dem **Klimawandel**, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Digitalisierung verbundenen Anforderungen bei der räumlichen Entwicklung des Landesgebiets unter Berücksichtigung der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen bei der Wahrnehmung der auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgerichteten Landesentwicklung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen erfüllt werden. Dazu müssen von dem Landesentwicklungsplan aufgrund seiner Funktion als landesweiter Raumordnungsplan sowohl Integrations-, Transformations- als auch planungsstrategische Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen für die nachhaltige gesamträumliche Entwicklung des Landesgebiets wahrgenommen werden. Denn es müssen sowohl unionsrechtliche als auch bundesrechtliche und für die Entwicklung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland sowie die länderübergreifende nachhaltige Entwicklung in einem europäischen Grenzraum und im Verbund der benachbarten Bundesländer relevante gesamträumliche Entwicklungsanforderungen als auch spezielle sektorale, räumliche Entwicklungsanforderungen erfüllt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Raumentwicklungsaufgabe für das Landesgebiet trägt die Landesentwicklungsplanung aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion nicht nur den gesamträumlichen, sondern auch den sektoralen räumlichen Entwicklungsanforderungen, z. B. den aus **Klimaschutz**-, Hochwasserrisikomanagement-, Luftreinhalte- und Bewirtschaftungsplänen herrührenden Belangen Rechnung.

Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland

(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

(ii) Flächensparziel

Zum anderen beschreibt die Bundesregierung mit dem **Klimaschutzplan** von November 2016 die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland. Zur Zielerreichung strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgreift.

KlimaUnionSaar

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie (weniger als 30 ha bis 2030) der erste und wesentliche Schritt, um in den dann noch verbleibenden 20 Jahren von 2030 bis 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen.

Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland (e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels

Der Klimawandel zählt zu den großen globalen Herausforderungen. Am 12. Dezember 2015 wurde auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) ein Übereinkommen verabschiedet, das die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber den vorindustriellen Werten vorsieht. Doch selbst wenn dieses Ziel mit Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion erreicht wird, werden sich raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels nicht völlig vermeiden lassen bzw. sind heute bereits sichtbar.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen für die Landes- und Regionalplanung, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Landesplanung integriert das Thema Klimawandel als Querschnittsthema über das gesamte Aufgabenspektrum des formalen Instrumentariums des LEP. Damit liefert der Landesentwicklungsplan einen Beitrag für ein klimaangepasstes Saarland. Klimaschutz wird z.B. durch den direkten Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen unterstützt. Als neues multifunktionales Instrument wird daher zur Freiraumsicherung der Regionale Grünzug eingesetzt. Dieser enthält die für den bioklimatischen Ausgleich wichtigen, auf die Siedlungsbereiche ausgerichteten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen, unterstützt aber auch das Prinzip der Innenentwicklung. Ebenso bietet der Landesentwicklungsplan mit dem raumordnerischen Prinzip der kompakten, flächen- und energiesparenden Siedlungsstrukturen entlang der linienförmigen Infrastrukturen, wodurch der Verkehrsaufwand und damit die CO₂-Emissionen reduziert werden können, einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan prüft die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter, darunter auch das **Klima**.

Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland (g) Räumliche Folgen der Energiewende

Die Saarwirtschaft zeichnet sich bislang durch einen im Bundesvergleich weit überdurchschnittlichen Besatz an Kraftwerken in größeren und mittleren Leistungsklassen aus. Die Kraftwerksstandorte sind technisch betrachtet gut in die nationalen und europäischen Übertragungsnetze eingebunden. Die ressourcenschonende Kraft-Wärme-Kopplung ist im regionalen Kraftwerkspark stark vertreten. Eine besondere Rolle an diesen Standorten spielt die hocheffiziente Verwertung von Grubengas, welche auch einen maßgeblichen **Beitrag zum aktiven Klimaschutz** leistet.

Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur Ziele und Grundsätze für die Siedlungsachsen Begründung

Zur Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Nachhaltigkeitsaspektes und des **Klimaschutzes** bedarf es daher einer verkehrsvermeidenden Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Anwendung der entsprechenden Prinzipien „dezentrale Konzentration“ (Abschnitt 1.06(d)) und „kompakte Siedlungsstrukturen der kurzen Wege“ (Abschnitt 1.06(e)) sowie der Festlegungen in Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur. Gleichzeitig sollen die Kommunen insbesondere aus Gründen der Klimaanpassung und des Freiraumschutzes - in Ergänzung der Festlegungen zur Freiraumstruktur im LEP - über ihre Bauleitplanung darauf hinwirken, bandartige Siedlungsachsen durch geeignete Schwerpunktsetzung bei der Siedlungsentwicklung einerseits sowie der Ausweisung von Freiraumstrukturelementen andererseits zu gliedern. Dadurch soll ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungskörpern entlang der Siedlungsachsen und damit eine weitere Zerschneidung von Freiräumen vermieden sowie die Vernetzung wichtiger Klima- und Biotopfunktionen des Freiraums gestärkt werden.

Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur

(c) Raumkategorie

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum

Die Erneuerung und Sanierung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes trägt ebenso zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme bei und hilft, vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen. Ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und schonen natürliche Ressourcen.
Ziele

(Z 31) Regionale Grünzüge dienen dem vorsorgenden Schutz großräumig zusammenhängender multifunktionaler Freiräume zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität vorwiegend in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Sie tragen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes bei und bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Waldwirtschaft, des Boden- und **Klimaschutzes** sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsflächen.

Begründung

Die Freiräume sollen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes beitragen und damit insgesamt die Umweltqualität verbessern. Sie bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden- und **Klimaschutzes** sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie gliedern die Siedlungsflächen und tragen zur **Verbesserung des Klimas**, zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches und zur Erholungsvorsorge bei.

Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge wurden Siedlungsfinger, Einzelgehöfte und Splittersiedlungen, wenn dies aus Darstellungsgründen nicht anders möglich war, in die regionalen Grünzüge einbezogen. Die bereits vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Begrenzung auf diesen Bestand ist anzustreben. Die regionalen Grünzüge werden zeichnerisch entlang der Siedlungsränder und in die Ortsbereiche hinein festgelegt, wenn dies durch Schutzgebietsfestsetzungen oder **aus Gründen des Klimaschutzes begründet** ist, z.B. durch die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete oder die klimaaktiven Flächen des

KlimaUnionSaar

Landschaftsprogramms Saarland, und aus raumordnerischer Sicht vor allem der Siedlungsgliederung und Vernetzung mit dem Außenbereich dient.

Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur

(c) Raumkategorie

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum

Die Erneuerung und Sanierung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes trägt ebenso zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme bei und hilft, vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen. Ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und schonen natürliche Ressourcen.

Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur

(j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL

Ziele und Grundsätze

(G 63) Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, **Klimaschutz, Klimaanpassung**, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Begründung

In VL werden Agri-Photovoltaikanlagen unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-0550 zugelassen, da die Wachstumsbedingungen bei diesem Anlagentyp kaum tangiert werden. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Stromproduktion aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei diesem Verfahren können intensive Ackerkultur mit PV-Montagesystemen bis zu extensiver Beweidung parallel kombiniert werden. Damit steigert Agri-Photovoltaik die Flächeneffizienz und ermöglicht, PV-Leistung auszubauen bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft.

Durch die doppelte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird ein wichtiger Beitrag zum **Klimaschutz** geleistet.

Für die Agri-Photovoltaikanlagen sind flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen in die PV-Fläche bzw. das direkte Umfeld zu integrieren. Darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse und Maßnahmen des Artenschutzes sind auch außerhalb der Fläche möglich, so beispielsweise für Offenlandbrüter.

Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur

k) Waldwirtschaft und Waldschutz

Ziele

(Z 52) Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt sowie den Klimaschutz zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Gleichzeitig ist der Wald durch das sich verändernde Klima betroffen und

KlimaUnionSaar

zeigt zunehmend starke abiotisch und biotische Waldschäden auf. Die Erhaltung des Waldes und dessen **Anpassung an die Klimaveränderungen** sind die zentralen Ziele der saarländischen Waldpolitik. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig klimaneutralen nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Das Landeswaldgesetz soll jedoch zur Erschließung von WEA-Potenzialen genutzt werden. Grundlage für die Änderung des Landeswaldgesetzes ist das Ergebnis der Potenzialanalyse. Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehren. Die naturnahe, kahlschlagfreie, ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung des Waldes mit dem **Ziel eines klimaangepassten und standortgerechten Dauerwaldes** ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

Begründung

Die Wälder auf der gesamten Erde sind nach wie vor akut bedroht. Während in unseren Breiten die weiterhin anhaltenden Umweltbelastungen, wie Schadstoffimmissionen aus industriellen, gewerblichen und privaten Sektoren, den Wald und die Böden gefährden, ist in den tropischen Regenwäldern und den borealen Nadelwäldern des Nordens der Raubbau am Wald als Gefährdungsursache zu nennen. Deshalb kommt der Art der Waldbewirtschaftung beim Erhalt und der Wertschöpfung unserer Wälder eine immer größere Bedeutung zu. Unter Beachtung der CO₂-Senkenfunktion des Waldes steht dies auch immer im Kontext mit globalen Klimaschutzbemühungen. Mitteleuropa, und damit auch das Saarland, hat außerdem eine besondere Verantwortung für die atlantischen Buchenwälder. Dieses, weltweit betrachtet, seltene Waldökosystem besitzt hier einen Verbreitungsschwerpunkt.

(I) Großschutzgebiete

Grundsatz

Begründung

Im UNESCO-Biosphärenreservat werden auf einer Fläche von rund 362 km² in Kooperation mit der ansässigen Bevölkerung Konzepte zu dessen Schutz, Pflege und Entwicklung erarbeitet und umgesetzt. Die im Anerkennungsantrag beschriebenen Ziele und Projekte in den Bereichen Regionalvermarktung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Tourismus konnten bisher erfolgreich umgesetzt und fortgeführt werden.

So gibt es heute ein funktionierendes touristisches Partnerbetriebe-Netzwerk mit zahlreichen Mitgliedern. Auch die beschriebenen Maßnahmen zu Forschung und Monitoring wurden weitgehend umgesetzt. Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind ebenfalls deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Das neueste Projekt „Landwirtschaft Vielfalt“ bringt mit Lerchenfenstern, Blühflächen und Bracheäckern zusätzliche Biodiversität in die Ackerflur. Beim Klimaschutz wurden über das Bundesprogramm „Masterplan 100% **Klimaschutz**“ ein Klimaschutzmanager als ständigen Ansprechpartner für Klimaschutzmaßnahmen finanziert, ein Klimaschutzbeirat etabliert, ein **Masterplan als gemeinsame Klimaschutzstrategie** erstellt und einzelne Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz durchgeführt.

Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur

(j) Standortbereiche für Energie

Ziel

KlimaUnionSaar

(G 88) Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wird in § 2 neu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Zu berücksichtigen sind hierzu auch die landespolitischen Ziele des Energiefahrplans Saarland 2030 sowie die laufenden Bundesprozesse zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die weiteren Strategie- und Gesetzgebungsprozesse. In der aktuellen PV-Strategie teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und **Klimaschutz** (BMWK) mit, dass die Hälfte des künftigen Zubaus der PV-Anlagen auf Freiflächen erfolgen soll. Zur Erreichung der Ausbauziele sind demnach zentrale Maßnahmen zur Beschleunigung des Zubaus sowie zur Erweiterung der Flächenkulisse notwendig. Im Rahmen der Ziele des Landesentwicklungsplans werden hierzu Regelungen getroffen.

Begründung

Die Landesregierung hat 2012 den Energiebeirat ins Leben gerufen, der die Vertretung aller wesentlichen Energie-Akteure im Land repräsentiert. In Facharbeitsgruppen wurden Themen- bzw. Positionspapiere zu den Schwerpunkten „Kraftwerke“, „Netze“ sowie „Ausbau Erneuerbarer Energien und Speicher“ erarbeitet und durch den Ministerrat als aktuellen, politischen Weg der Landesregierung bestätigt. Auch die AG „Energieeffizienz“ hat Vorschläge zu Handlungsempfehlungen für die Landesregierung erarbeitet. Der **Energiefahrplan 2030** wird auf der Grundlage von drei Studien zu den Themen Photovoltaik und Windenergie, Biomasse und Energieeffizienz vorbereitet. **Der Energieeffizienzplan 2030** und der erneuerbare Energien Fahrplan 2030 formulieren Maßnahmenvorschläge für mehrere Szenarien bis zum Jahr 2030. Beide Fahrpläne verdeutlichen, welche Maßnahmen in den kommenden Jahren erforderlich sind, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Grundsätze

Begründung

Die Inhalte des Raumentwicklungskonzeptes beziehen sich insbesondere auf folgende Themen:

- Die demografische Entwicklungsdynamik und die Auswirkungen auf wichtige territoriale und unter anderem kommunale Handlungsfelder
- Mobilität
- Die Wirtschaftliche Entwicklung, unter Einbeziehung des Tourismussektors und Fragen der Bildung und Fortbildung
- Umwelt, Energie und **Klimaschutz**